



Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



21. März 2017  
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften  
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur  
Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen  
Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des  
Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.  
421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober  
2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu  
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit  
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



**Entwurf einer Zweiten Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bestimmung der für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach  
wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen  
Verwaltungsbehörden  
Vom . März 2017**

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses:

**Artikel 1**

In § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 2014 (GV. NRW. S. 226), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „mit Nummer 1 Buchstabe d und e“ werden die Wörter „sowie Absatz 2“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) werden den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden in den §§ 2a Absatz 3, 3 Absatz 6 und 4 Absatz 1a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) Prüfungs- und Betretungsbefugnisse übertragen. Gleichzeitig werden gegenüber diesen Behörden die korrespondierenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten durch die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG normiert, um eine wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die Landesbehörden zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Duldungs- und Mitwirkungspflichten führt zu einer Ordnungswidrigkeit, die nach § 8 Absatz 2 SchwarzArbG bußgeldbewehrt ist. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 „die nach Landesrecht zuständige Behörde jeweils für ihren Geschäftsbereich“.

Zur Bestimmung dieser nach Landesrecht zuständigen Behörde bedarf es einer Ergänzung von § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.